

Hintergrundpapier Münzsammler

A. Inverkehrbringen und Besitz von Münzen

I. Münzsammler

1. Das Gesetz enthält keine Regelungen, die das Sammeln von Münzen unnötig erschweren. Regelungen, die den rechtmäßigen Besitz von Münzen beschränken, gibt es in diesem Gesetz nicht.
2. Das Gesetz ändert grundsätzlich nichts an der seit 1955 bestehenden Rechtslage (§ 1 des geltenden Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung) zur Eintragung von Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes. Er präzisiert allerdings im Interesse von Sammlern die Kriterien.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des novellierten Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) ist „Kulturgut [...] von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn

1. es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und
2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.“

Der Begriff des national wertvollen Kulturgutes ist damit so formuliert, dass Münzsammler davon regelmäßig nicht betroffen sind. Insbesondere scheidet die Eintragung einzelner Münzen - abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen - aus.

Derzeit existieren in den Verzeichnissen national wertvollen Kulturgutes formal 26 Eintragungen, die Münzsammlungen und einzelne Münzen betreffen (von rund 2700 Eintragungen insgesamt seit 1955). Diese betreffen aber teilweise auch Medaillen oder Münzen in Konvoluten aus anderen Kulturgütern (bspw. archäologischer Hortfund). Einzelne Münzen sind lediglich in drei Fällen eingetragen und betreffen damit nur rund ein Promille aller Eintragungen.

3. Das Gesetz enthält für Münzsammler nur selbstverständliche Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen von Münzen (Verkauf, Tausch):

- Danach muss ein Münzsammler, wie jeder Besitzer von Kulturgütern, einzig dafür Sorge tragen, dass er keine Münzen in Verkehr bringt, die gestohlen, illegal eingeführt oder illegal ausgegraben wurden. Diese Sorgfaltspflicht beschränkt sich ausdrücklich auf den „zumutbaren Aufwand“, so dass bezogen auf die gängigen Werte von Münzen keine besonderen Anstrengungen von Sammlern zu fordern sind. Dies gilt vor allem mit Blick auf das ohnehin gegebene eigene kulturhistorische Interesse eines Sammlers, sich möglichst der Herkunft seiner Sammlungsstücke und deren Einordnung zu versichern.
- In das Kriterium der Zumutbarkeit fließt natürlich ein, wann eine Münze erworben wurde: niemand kann sich im Regelfall nach 10 oder 15 Jahren noch an die Erwerbsumstände einer einzelnen Münze erinnern.
- Die wiederholt behauptete These, künftig müssten „lückenlose Provenienzen“ für Münzen oder andere Kulturgüter erstellt werden, stimmt nicht. Dies wird durch das neue Kulturgutschutzgesetz nicht gefordert (siehe auch die ausdrückliche Klarstellung in der Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/7456 S. 104). Freilich ändert dies nichts daran, dass eine möglichst weitgehende Feststellung der Provenienz - wenn sie denn möglich ist - den Wert eines Kulturgutes steigert und damit auch im Interesse des Sammlers ist.

II. Gewerbliche Münzhändler

1. Münzhändler haben zunächst die gleichen Sorgfaltspflichten wie jedermann. Sie dürfen also nicht wissentlich gestohlene, illegal eingeführte oder illegal ausgegrabene Münzen in Verkehr bringen.
2. Münzhändler unterliegen zudem nach dem novellierten Gesetz professionellen Sorgfaltspflichten vergleichbar denen, wie sie sich der Münzhandel, aber auch der Kunsthandel, Galeristen und Auktionshäuser in Verbandsregeln und Verhaltenskodizes selbst auferlegt haben. So heißt es im Verhaltenskodex der “International Association of Professional Numismatists” (IAPN): „...members pledge to conduct themselves as follows... to guarantee that good title accompanies all items sold, and never knowingly to deal in any item stolen from a public or private collection or reasonably suspected to be the direct product of an illicit excavation, and to conduct business in accordance with the laws of the countries in which they do business.”
3. Die Sorgfaltspflichten für gewerbliche Händler - und damit auch für Münzhändler - bestehen nur im Umfang des zumutbaren Aufwandes, insbesondere der

wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 42 Absatz 1 Satz 3 des KGSG). Auch bei ihnen wird kein „lückenloser Nachweis der Provenienz“ gefordert.

4. Die vorstehend dargelegten professionellen Sorgfaltspflichten gelten ferner, außer im Falle von archäologischem Kulturgut, nur für Kulturgut, das einen Wert von 2 500 Euro übersteigt. Münzen sollen hierbei dann nicht als „archäologisches Kulturgut“ gelten, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben. Diese Regelung berücksichtigt somit ausdrücklich die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (vgl. im Einzelnen die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 11.12.2012, VII R 33, 34/11, BFHE Bd. 239, S. 480, www.bfhurteile.de): Dieser hat entschieden, dass nur Münzen, die keine Massenware sind, von archäologischem Interesse sein können.
5. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 45 des Gesetzentwurfs gelten nicht für private Sammler oder Verkäufer, sondern nur für gewerbliche Händler. Diese Dokumentationspflichten, die auch nach bisherigem Recht (§ 18 Kulturgüterrückgabegesetz), insbesondere aber auch schon nach Handelsrecht und Abgabenordnung vorgeschrieben sind, sind streng akzessorisch: bestehen keine professionellen Sorgfaltspflichten, bestehen auch keine Dokumentationspflichten. In Anlehnung an die 30-jährige Verjährung nach BGB gilt die Aufbewahrungspflicht - so wie in der Schweiz und in Österreich - nunmehr ebenfalls für 30 Jahre. Von der 30-jährigen Aufbewahrungspflicht sind jedoch nur solche Aufzeichnungen betroffen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurden. Damit ist klargestellt, dass ältere Aufzeichnungen, namentlich solche nach dem bisherigen Kulturgüterrückgabegesetz, nicht der verlängerten Aufbewahrungsfrist unterliegen. Die Regelung ist also nicht rückwirkend anwendbar. Die bisher nach dem Kulturgüterrückgabegesetz seit 2007 existierende Wertgrenze für die Dokumentationspflicht von 1.000 Euro wird durch den Gesetzentwurf auf 2.500 Euro deutlich angehoben; ausgenommen sind hier lediglich archäologische Kulturgüter (vgl. Ziffer 4).

B. Einfuhr von Münzen nach Deutschland

Die Novelle sieht in § 28 KGSG ein Verbot der Einfuhr von nationalem Kulturgut eines anderen Staates (nach EU-Recht oder UNESCO-Konvention) unter folgenden Voraussetzungen vor:

- bei illegaler Ausfuhr nach dem Recht des Herkunftsstaates,
- bei Verstoß gegen EU-Embargo-Verordnungen (z.B. Syrien oder Irak) oder
- bei Verstoß gegen die Haager Konvention.

Für den Fall der Wiedereinfuhr nach Deutschland verhindert § 29 Nummer 1 KGSG eine Rückwirkung des neuen Rechts: wenn eine Münze rechtmäßig vor Inkrafttreten der Neuregelung eingeführt wurde, ist die erneute Einfuhr auch bei vorübergehender Ausfuhr nach Inkrafttreten rechtmäßig. Was also einmal legal im Bundesgebiet war, kann nicht mehr (nach einer Ausfuhr) illegal eingeführt werden.

Der Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr (§ 30 KGSG) ist – sofern es sich um Kulturgut handelt, das im Sinne von § 28 Nummer 1 KGSG von einem Mitglied- oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist – durch das Mitführen entsprechender Unterlagen bei der Einfuhr zu erbringen. Solche entsprechenden Unterlagen sind Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates sowie sonstige Bestätigungen des Herkunftsstaates, dass das Kulturgut rechtmäßig ausgeführt werden konnte. „Herkunftsstaat“ ist ein Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem das Kulturgut entstanden ist oder der eine so enge Beziehung zu dem Kulturgut hat, dass er es zum Zeitpunkt der Verbringung aus seinem Hoheitsgebiet als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt hat (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 KGSG). Der Nachweis der Rechtmäßigkeit nach § 30 KGSG beruht somit auf drei Voraussetzungen, die allesamt vorliegen müssen:

- (1) Die Regelung greift grundsätzlich nur, wenn der Herkunftsstaat die fraglichen Münzen überhaupt als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert hat.
- (2) § 30 KGSG setzt ferner voraus, dass - sofern eine Münze oder Münzsammlung dem Kulturgutbegriff des Herkunftsstaates unterfällt - die fragliche Münze oder Münzsammlung bei der Ausfuhr einer Regelung dieses Staates zum Schutz von nationalem Kulturgut unterliegt.
- (3) Unterlagen sind nur dann vorzulegen, wenn es solche Unterlagen geben kann: Wenn der Herkunftsstaat keine Ausfuhrgenehmigungen erteilt, weil sie nach seinem Recht zum Zeitpunkt der Ausfuhr aus seinem Land nicht erforderlich sind, und kein absolutes Ausfuhrverbot besteht, können auch keine mitgeführt und vorgelegt werden. Die rechtmäßige Ausfuhr bemisst sich immer nach dem Recht des Herkunftsstaates (§§ 28 Nummer 1, 30 KGSG). Maßgeblich ist dabei die Rechtslage zum Zeitpunkt der Ausfuhr. Diese ausländischen Ausfuhr- und Schutzbestimmungen galten auch bisher schon. Neu ist nur, dass sie nach dem Gesetzentwurf bei einer Einfuhr nach Deutschland zukünftig auch Wirkung entfalten. Das Informationsangebot auf www.kulturgutschutz-deutschland.de wird in den kommenden Monaten mit Hinweisen zu den geltenden Regelungen ausländischer Staaten erweitert. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang erneut auf den IAPN-Verhaltenskodex, der bereits

jetzt fordert: „...members pledge to conduct themselves as follows... to conduct business in accordance with the laws of the countries in which they do business.”

Entscheidend für die Frage, ob es sich um eine unrechtmäßige Einfuhr handelt, ist gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 1 KGSG weiterhin der Stichtag des Inkrafttretens der durch Deutschland eingegangenen völker- und europarechtlichen Verpflichtungen - für die Mitgliedstaaten der EU die Einfuhr nach einer unrechtmäßigen Ausfuhr nach dem 31. Dezember 1992 bzw. für die Einfuhr aus Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention von 1970 die illegale Ausfuhr nach dem 26. April 2007, wobei im Verhältnis von EU-Mitgliedstaaten untereinander EU-Recht maßgeblich ist. Das heißt, unrechtmäßig verbracht in Sinne von § 32 KGSG kann nur Kulturgut sein, das nach diesen Stichtagen aus den jeweiligen Staaten illegal ausgeführt wurde.

Weitere zu beachtende Stichtage sind solche nach unmittelbar geltendem EU-Embargo-Recht, also der sog. Irak-Verordnung und Syrien-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 3) und die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6)).

Die Beachtung der Ausfuhrverbote nach den jeweiligen Stichtagen ist bereits heute für den Münzhandel geboten, weil er anderenfalls Rückgabeansprüchen der Herkunftsstaaten ausgesetzt sein kann.

C. Ausfuhr von Münzen aus Deutschland

1. Für die Ausfuhr von Kulturgütern, und damit auch von Münzen, aus Deutschland in Staaten außerhalb der EU ändert sich durch das neue Gesetz nichts an der maßgeblichen bisherigen Rechtslage, da hier unmittelbar EU-Recht gilt. Das Erfordernis einer Ausfuhrgenehmigung kann sich hier nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 116/2009 (Anhang) nur in folgenden Ausnahmefällen ergeben:

- für Einzelmünzen, wenn sie als Antiquitäten mindestens 50 Jahre alt sind und einen Wert von 50.000 Euro übersteigen;
- für Einzelmünzen zudem, sofern es sich (ohne Wertgrenze) um archäologische Gegenstände (und keine Massenware) handelt und sie mindestens 100 Jahre alt sind;

- für Münzsammlungen, wenn sie (ohne Altersgrenze) als Sammlungen von numismatischem Wert eine Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigen.

2. Für die Ausfuhr aus Deutschland in den EU-Binnenmarkt gelten nach dem neuen Kulturgutschutzgesetz (§ 24 Absatz 2 KGSG) zum Teil deutlich erhöhte Alters- und Wertgrenzen gegenüber der EU-Verordnung (EG) Nr. 116/2009. Eine Ausfuhr genehmigung ist nur erforderlich,

- für Einzelmünzen, wenn sie als Antiquitäten mindestens 100 Jahre alt sind und einen Wert von 100 000 Euro übersteigen;
- für Einzelmünzen, sofern es sich (ohne Wertgrenze) um archäologische Gegenstände (und keine Massenware) handelt und sie mindestens 100 Jahre alt sind;
- für Münzsammlungen, wenn sie (ohne Altersgrenze) als Sammlungen von numismatischem Wert eine Wertgrenze von 100 000 Euro überschreiten.

Eine im Zuge der parlamentarischen Beratung beabsichtigte Regelung in § 24 Absatz 2 Satz 2 KGSG soll – entsprechend der Ausnahmeregelung für Münzen bei den Sorgfaltspflichten in § 42 Absatz 3 – klarstellen, dass Münzen nicht als archäologische Gegenstände nach Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 gelten, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. Im Übrigen sind die Kategorien nach Absatz 2 Satz 1 im Lichte der Auslegung der Kategorien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 anzuwenden.

Zudem enthält das Gesetz eine Verordnungsermächtigung, die Wertgrenzen für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt zur Anpassung an die Preisentwicklungen durch Rechtsverordnung weiter anzuheben.

D. Briefmarken

Die Ausführungen zu den Münzen gelten für Briefmarken entsprechend.

Ausnahme: Eine Ausfuhr genehmigung ist gar nicht erforderlich. Denn die deutschen Zollbehörden halten auf Basis des geltenden EU-Rechts eine Ausfuhr genehmigung für die Ausfuhr in Länder außerhalb der EU weder für Briefmarken als Einzelstücke noch als Sammlungen für erforderlich. Für die Ausfuhr in den Binnenmarkt nach § 24 des Gesetzentwurfs gilt dann das Gleiche.